



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XII. Hessen-Casselscher Gesandten Vollmacht und Erbieten zur Handlung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

§. XII.

1646.
Januar.

Hessen-Casselscher Gesandter Vollmacht und Erbietung zur Handlung.

Nachdem obgedachter massen, die Kayserliche Gesandten gegen die Hessen-Casselschen declariret hatten, daß sie mit ihnen besonders handeln wollten; so eröfnete ihnen der Venetianische Vorschaffter, am 6. Januar. st. n. es hätte ihm der Hessen-Casselsche Gesandte VULTEJUS, seine Vollmacht zugestellt, mit dem Anbringen, weil nunmehr der Cronen Replica auf die Kayserliche Responiones, würden extraditir werden, und darinnen seiner gnädigsten Frauen Principalin An gelegenheiten mit vorkommen würden; So wollte er sich zur Handlung gebührend legitimiren, in Hoffnung, die Kayserliche Herren Gesandte würden, Krafft ihres habenden Gewalts, mit ihm und seinem Mit-Gesandten zu tractiren sich gefallen lassen: Es möchten dahero die Kayserliche Gesandten, eine Urkund ihrer daz zu habenden Kayserlichen Special-Vollmacht zu ertheilen belieben. Darauf die Kayserliche Gesandten antworteten, sie wären allerdings geneigt, sowol in Krafft ihrer habenden Instruction, als ihres General-Gewalts de tractando etiam cum Confederatis Gallia, und dann vigore, des sub 26. April. 1645. an sie, der Hessischen Sache halber, ergangenen

Kayserlichen Special-Befehls, mit den Hessischen Gesandten zu tractiren, Ihre Kayserliche Majestät wären auch erbietig, im Fall es nöthig wäre, ihnen noch einen mehrern Special-Gewalt, zuzufertigen: Sie wollten dahero erwarten, was die Hessischen vorbringen würden, und sollte auch die verlangte Urkund von handen gestellt werden: sie verlangten aber auch die Hessische Vollmacht zu sehen. Diese überbrachte dann der Mediator, am 18. Jan. st. n. mit Vermelden, daß die Hessen-Casselsche Gesandten, bey der, mit den Frankosen, des Tags vorher gepflogenen Conferenz, zugegen gewesen wären, und sich erboten hätten, die absonderliche Handlung anzugehen, doch dergestalt, daß was mit ihnen abgehandelt würde, künftig der Universal-Friedens-Notul mit inseriret werden sollte: Däten sich dabey nochmahls die jüngst verdröste Urkund aus. Die Kayserliche Gesandten declarirten, daß sie dessen kein Bedencken hätten, jedoch vorher es an den Grafen von Trautmansdorff, als Kayserlichen Principal-Gesandten, nach Dnabrück berichten müßten: Indessen die Hessen-Casselschen nur ihre Præteniones ediren möchten.

§. XIII.

Die Kayserliche Gesandten dringen auf einen Paß vor Lothringen.

Nachdem die Kayserliche Gesandten die Französische Replicas durchgegangen, fanden sie, daß darinnen dem Herzogen von Lothringen nicht nur alle Hoffnung, in den künftigen Frieden mit eingeschlossen zu werden, benommen, sondern auch das ganze Herzogthum Lothringen, der Crone Frankreich unterworfen werden wollen. Dahero dieselbe eine hohe Nothwendigkeit

zu seyn erachtet, die Unbilligkeit der Französischen Postulatorum, den Mediatoribus zu erkennen zu geben, und die Ertheilung eines Passeports vor Lothringen, expedig zu verlangen: massen sie ihre Gründe dazu in nachfolgender Lateinischen Rede, welche Volmar gegen die Mediatores abgehalten, vorgetragen:

Rede des Kayserlichen Abgesandten Volmars.

Vitis Replicis Plenipotentiariorum Regis Christianissimi, deprehendimus inter cætera, Ducem Lotharingæ non solum ab omni spe, quod inter Socios & Adhærentes Sacræ Cæsareæ Majestatis, futuræ Pacificationi adnumerari possit, excludi, verum etiam totum Ducatum Regno Gallia: afferi. Quæ cum non tam insperata, quam prorsus intolerabilia, & ab omni recta ratione aliena esse videantur, & sane re vera sunt, atque adeo progressum omnem tractandæ Pacis impedire possint, officii nostri esse duximus, priusquam ad reliqua Tractatus capita deveniatur, quam dudum proposueramus, postulationem de concedendo Salvo Conductu pro dicto Domino

no